

Anlage 2

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Stadt Schwelm als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 30.09.2021 folgende Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags vom 30.09.2021

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in räumlicher Nähe zum Schwelmer Trödelmarkt dürfen am **Sonntag, den 10.10.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet werden.

Diese Freigabe erfolgt wegen der Corona-Pandemie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dieser Trödelmarkt stattfindet.

§ 2

Die Sonntagsöffnung anlässlich der in § 1 genannten Veranstaltung beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

1. Im Bereich der Innenstadt: Altmarkt, Apothekergäßchen, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Bismarckstraße, Brauereigasse, Bürgerplatz, Casinostraße, Gartenstraße, Gerichtstraße, Hauptstraße von der Einmündung Kaiserstraße bis zur Einmündung Untermauerstraße/Obermauerstraße, Hugo-Jacobs-Straße, Kaiserstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Markgrafenstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Kaiserstraße, Märkischer Platz, Marktgasse, Mittelstraße von der Einmündung Neumarkt bis zur Kaiserstraße, Moltkestraße, Neumarkt, Römerstraße, Schillerstraße, Schulstraße, Untermauerstraße, Wilhelmstraße von der Einmündung Kaiserstraße bis zur Einmündung Hauptstraße
2. Im Bereich der Parkflächen an der Talstraße: Hattinger Straße ab Bahnhofsplatz/Bahndamm bis Talstraße, Talstraße ab Hattinger Straße bis Carl-vom-Hagen-Straße, Carl-vom-Hagen-Straße bis Bahndamm.

Der Bereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Anlage 2

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 10.10.2021 in Kraft und am 11.10.2021 außer Kraft.

Schwelm, **30.09.2021**

Der Bürgermeister der Stadt Schwelm
als örtliche Ordnungsbehörde

Stephan Langhard